

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

48 (5.7.1923)

Amtsblatt

Der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 48

Karlsruhe, den 5. Juli

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 328. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

(A 2. R 29. Nr. M 1315.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922, und Nr. 289, Amtsblatt 42/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 25. Juni 1923, E. II. 22. Nr. 7510/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Mit Rücksicht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch Erlaß vom 7. Juni 1923 — E. II. 22. Nr. 4850/23 — auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab wie folgt weiter erhöht:

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Verordnung a. a. D.):

	bis zu 3 Std. M	über 3 bis zu 8 Std. M	über 8 Std. M
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Besoldungsgruppen I—V)	1400.—	5600.—	11 200.—
b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Besoldungsgruppen VI—VIII)	1750.—	7000.—	14 000.—
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Besoldungsgruppen IX—XII)	2100.—	8500.—	17 000.—

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten:

a) der Tagegeldstufe I	7 500 M,
b) der Tagegeldstufe II	9 500 M,
c) der Tagegeldstufe III	11 500 M,

und für besonders teure Städte (zu vgl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I B 14 185 — Reichsverkehrsblatt 1922, Seite 217, und die Verordnung vom 11. Juni 1923 — Reichsbefoldungsblatt, Seite 181 —):

a) für Beamte der Tagegeldstufe I	15 000 M,
b) für Beamte der Tagegeldstufe II	19 000 M,
c) für Beamte der Tagegeldstufe III	22 500 M.

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeisterdienstes sowie des Kottenführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. D.).

Die Höchsthöhe der Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherheits- und Telegraphenunterhaltungsdienstes sowie des Kottenführerdienstes werden festgesetzt:

für die Beamten der Tagegeldstufe I auf	60 000 M,
für die Beamten der Tagegeldstufe II auf	80 000 M,
für die Beamten der Tagegeldstufe III auf	100 000 M.

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 der Verordnung a. a. D.).

- Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen (§ 5 a. a. D.), werden festgesetzt:
für Beamte des Bahnmeisterdienstes auf täglich 4200 M, für Beamte des Kottenführerdienstes auf täglich 3000 M.
- Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Kottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgeordneten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden (§ 5 Biffer c a. a. D.), wird festgesetzt auf täglich 2400 M.
- Die den Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes nach § 5 Biffer d der Verordnung zu gewährende Aufwandsentschädigung wird auf den Satz unter b (vorstehend) festgesetzt.

Die durch den Erlaß vom 7. Juni 1923 — E. II. 22. Nr. 4850/23 — festgesetzten Höchstsätze der Reisekostenpauschvergütungen werden mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab wie folgt erhöht:

- a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III:
- α) bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 200 000
 - β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 200 000
 - an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 155 000
 - γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebsöffnung von Neubaustrecken zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ der Sätze unter β;
- b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:
- der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 200 000
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 165 000
 - der Tagegeldstufe I und für die im Vorbereitungsdienst befindlichen technischen Beamten, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich 130 000
- c) für die Dauer der Verwendung bei den Abnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:
- der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 200 000
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 165 000
- d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrolleuren, Telegraphenkontrolleuren, Oberbaukontrolleuren und Betriebsmaschinenkontrolleuren bis zu monatlich 280 000
- e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich 165 000
- f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich 135 000
- g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 215 000
 2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 200 000
 3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich 185 000
 4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich 175 000

Wegen des neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgeldes vgl. die Ziffer II der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 11. Juni 1923 (Reichsbesoldungsblatt 1923, Seite 181).

Die unter Ziffer

III

des Erlasses vom 7. Juni 1923 — E. II. 22. Nr. 4850/23 — angegebenen Höchstsätze der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab festgesetzt:

- bei den Beamten der Tagegeldstufe I auf 40 000
- bei den Beamten der Tagegeldstufe II auf 50 000
- bei den Beamten der Tagegeldstufe III auf 60 000

II. Wegen Erhöhung der Pauschvergütungen der Vorsteher der Bahnmeistereien und der Rottenaufsichtsbeamten folgt Verfügung.

Nr. 329. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 303, Amtsblatt 44/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 folgende Sätze:

für Dienstreisetagegelder:		für Übernachtungsgelder:	
unter Ia Stufe I	30 000 M,	Ib Stufe I	40 000 M,
" II	38 000 M,	" II	50 000 M,
" III	46 000 M,	" III	60 000 M,
" IV	54 000 M,	" IV	70 000 M,
" V	60 000 M,	" V	80 000 M,
IIa Stufe I	15 000 M,	IIb Stufe I	30 000 M,
" II	19 000 M,	" II	38 000 M,
" III	23 000 M,	" III	45 000 M,
" IV	27 000 M,	" IV	53 000 M,
" V	30 000 M,	" V	60 000 M,

Die im § 4 Absatz 4 der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 200 M für das Kilometer festgesetzt.

Nr. 330. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter.

(A 2. Zb 23)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 174, Ziffer 7, zweiter Absatz, Amtsblatt 25/1923, und Nr. 271, Ziffer 2, Amtsblatt 41/1923.

Freie Kost und Wohnung ist auf Anordnung des Reichsfinanzministeriums im Bezirk des Landesfinanzamtes Karlsruhe (also für ganz Baden) mit Wirkung vom 1. Juli d. J. sowohl für Land- wie für Stadtbezirke wie folgt zu bewerten und als Barverdienst bei der Berechnung des Kinderzuschlags anzurechnen: Für Lehrlinge und Lehrlinginnen mit täglich 8000 M, wöchentlich 56 000 M, monatlich 240 000 M und jährlich 2 880 000 M.

Wird keine Wohnung, sondern nur freie Verpflegung gewährt, so betragen die Wertanschläge nur $\frac{5}{6}$ dieser Sätze.

Die Erhöhungen sind entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen auch bei den an Angestellte und Arbeiter bei der Reichsverwaltung und in den Reichsbetrieben zu zahlenden Kinderzuschlägen zu berücksichtigen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 336. Unfallzusammenstellungen und Untersuchungsführung bei Betriebsunfällen.

(B 16. Bb 21. Nr. M)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 8. Mai 1923, E. IV. 45. 4663.

In den Erläuterungsberichten zu den monatlichen Unfallzusammenstellungen sind die Ergebnisse der Unfalluntersuchungen nicht erschöpfend genug angegeben, um hiernach die Sachlage beurteilen und für die Unfallstatistik verwerten zu können. Namentlich zu den gegen Ende des Berichtsmonats vorgekommenen Unfällen regelmäßig nur angegeben, daß die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist.

Die die Untersuchung führenden Stellen müssen es sich angelegen sein lassen, die Untersuchungen mit der größten Beschleunigung zur Berichterstattung so zu fördern, daß über die Ursachen der Unfälle und die Schuldfrage, von Nebensächlichkeiten und seltenen Ausfällen abgesehen, keine Zweifel mehr bestehen können.

Damit aber auch in schwierigen Fällen die Untersuchung rechtzeitig soweit abgeschlossen werden kann, daß den Erfordernissen erschöpfenden Berichterstattung entsprochen wird (vgl. Ziffern 42—55 der — nur an die Bezirksstellen ausgegebenen — Vorschriften Unfallstatistik), wird die Frist für die Vorlage der monatlichen Unfallzusammenstellung nebst Erläuterungsbericht bis zum 10. des am Berichtsmonat folgenden zweiten Monats, also z. B. für Monat April auf den 10. Juni festgesetzt.

Ferner sind die Endsummen für das abgelaufene Rechnungsjahr über die Ergebnisse der Untersuchung der Betriebsunfälle hinsichtlich der strafrechtlichen und dienstpolizeilichen Verfolgung der Schuldigen künftig erst bei Vorlage der Unfallzusammenstellung für Monat also bis zum 10. Juni jedes Jahres anzugeben.

Die Vorschriften über Unfallstatistik vom 12. März 1921 sind in Ziffer 33 in der letzten Zeile, in Ziffer 57 in der letzten Zeile Seite 16 in der zweiten Zeile hiernach zu berichtigen.

II. Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Untersuchungen über Betriebsunfälle sind besonders beschleunigt zu führen. (§ 7 der Geschäftsanweisung Nr. 4 für die Bezirksstellen [Schr.] und § 21 Absatz 1 der Dienstanweisung Nr. 161 über das Verfahren bei außerordentlichen Vorkommnissen.)

2. Spätestens drei Wochen nach Eintritt eines Vorkommnisses sind die Akten, soweit die Bezirksstellen zur Abwandlung nicht zuständig sind, der Reichsbahndirektion vorzulegen.

3. Um dies zu ermöglichen, ist unter Beachtung der Dienstanweisung für ein vereinfachtes Untersuchungsverfahren (Dienstanweisung U. U. B. Nr. 166) wie folgt vorzugehen:

a) Bei Eintritt eines Unfalles usw. stellt der Aufsichtsbeamte das beteiligte Personal und die Zeugen fest.

b) Die untersuchungsführende Dienststelle verhört das unterstellte Personal. Zur Vernehmung des übrigen Personals sind die vorgelegten Dienststellen alsbald durch besondere getrennte Schreiben, ohne Aktenbeigabe, zu ersuchen; dadurch wird erreicht, daß das gesamte beteiligte Personal (Stationspersonal, Lokomotivpersonal und Zugbegleitpersonal) möglichst bald nach dem Ereignis vernommen wird. Die Ersuchsschreiben haben das betreffende Personal und kurz die Tatsachen, soweit bekannt, zu bezeichnen (U. U. B. I 4).

c) Ebenso sind das Bahnbetriebswerk, Bahnbetriebswagenwerk und die Bahnmeisterei um schätzungsweise Angabe der Kosten zu ersuchen. Die Bahnmeisterei gibt eine Handzeichnung mit.

d) In gleicher Weise sind nötigenfalls die technischen Bezirksstellen um Abgabe von Gutachten zu ersuchen.

4. a) Dem Ersuchen ist ungesäumt zu entsprechen; Verzögerungen sind bei Rückgabe zu begründen.

b) Beurlaubtes oder erkranktes Personal ist nach Möglichkeit auch während des Urlaubs oder der Erkrankung zu hören. Wo dies nicht möglich, sind die Akten mit entsprechendem Vermerk ohne Verzögerung weiterzuleiten und die ausgelegten Vernehmungen nachträglich vorzunehmen.

c) Die untersuchungsführende Dienststelle überwacht den rechtzeitigen Eingang der Akten und klärt etwaige Widersprüche auf.

5. Die Ortsstellen führen im allgemeinen die Untersuchung selbst. In wichtigen Fällen, oder wenn der Vorstand der Ortsstelle selbst beteiligt ist, hat die zuständige Bezirksstelle die Untersuchung zu führen und der Ortsstelle hiervon Nachricht zu geben.

6. Wegen Hinzuziehung der Beamten- und Betriebsräte bei Untersuchungen von Unfällen siehe Verfügung Nr. 222, A 2, Nr. M 629, Amtsblatt 31/1923, Seite 100.

7. Bei Unfällen von Postbediensteten im Eisenbahnbetriebe ist zur Untersuchung ein Beauftragter der Postverwaltung zuzuziehen vgl. Verfügung Nr. 22, B 16. Bb 21. Nr. M 21, Amtsblatt 4/1922, Seite 10 —

8. Wegen Feststellung von Beschädigungen an Privateigentum bei Betriebsunfällen vgl. Verfügung B 18. Bb 21. Nr. 165, Amtsblatt 49/1921, Seite 124.

Nr. 337. Übersicht der Hilfsmittel bei Unfällen.

(B 16. Bb 21. 1)

Den Stationsämtern und Güterämtern gehen demnächst Umbrüche für eine Übersicht der Hilfsmittel bei Unfällen (Dienstanweisung Nr. 181 a) zu, die alsbald aufzustellen ist. Je eine Fertigung dieser Übersicht ist im Fahrdenkzimmer, Rettungszimmer, Zimmer der Rangiermeister und Rangierer, gegebenenfalls auch in den Aufenthaltsräumen aufzulegen. Die Stationen am Sitz eines Bahnbetriebswerks oder einer Bahnmeisterei geben eine Fertigung der Übersicht an das Bahnbetriebswerk oder die Bahnmeisterei ab.

Die Dienstvorstände haben die Übersicht, die stets auf dem laufenden zu halten ist, vierteljährlich zu prüfen und auf 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober der Betriebsinspektion den Vollzug anzuzeigen. Die Betriebsinspektionen haben der Reichsbahndirektion jeweils am Ende der Monate Januar, April, Juli und Oktober hierüber kurz zu berichten. Im Geschäftskalender sind die Vorlagefristen zu vermerken.

Gelegentlich der Anwesenheit der Vorstände der Betriebsinspektionen oder ihrer Stellvertreter auf den Stationen, jedenfalls aber bei Vornahme von Dienstprüfungen, ist darauf zu sehen, ob die Übersichten ordnungsgemäß aufgestellt sind und in den eingangs genannten Räumen aufliegen.